

XertifiX Sozialprojekte e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen XertifiX Sozialprojekte e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg/Brsg. eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Umfeld von Steinbrüchen und Natursteinbetrieben in Asien, insbesondere in Indien.
2. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt
 - a. durch Projekte
 - i. im schulischen, sozialen und beruflichen Bereich zur Verbesserung des Bildungssystems in asiatischen Ländern,
 - ii. zur Prävention von ausbeuterischer, gesundheitsschädlicher Kinderarbeit und zur Vermeidung von Sklavenarbeit,
 - iii. zur Schaffung alternativer Einkommensquellen,
 - iv. zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in asiatischen Steinbrüchen und Natursteinbetrieben.

Die Projekte werden in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern (NGOs) realisiert.

- b. durch die Entwicklung und Weiterentwicklung eines Sozialstandards, durch den nachhaltige Produktionsbedingungen in asiatischen Steinbrüchen und Natursteinbetrieben gefördert werden sollen und benachteiligte Arbeiter und deren Familien nach dem Grundsatz „Hilfe durch Handel“ unterstützt werden sollen.
 - c. durch Bildungs-, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes sammelt der Verein Spenden und ist zur Entgegennahme und Verwendung sonstiger Zuwendungen befugt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Gemäß § 2 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitglieds bzw. bei Auflösen des Vereins nicht rückerstattet.
4. Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in §2 Abs. 1 genannten gemeinnützigem Anspruch dient.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Einsatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an ein gemeinnütziges Hilfswerk zur Unterstützung von Projekten im Sinne der Zielsetzung des Vereins. Welches gemeinnützige Hilfswerk die

Mittel erhält, muss vor Auflösung des Vereins durch die Mitglieder mehrheitlich festgelegt werden. Das begünstigte Hilfswerk hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormunds vorzulegen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. zu c) Gründe für die Streichung sind, wenn die Adresse nicht mehr ermittelbar ist oder wenn der Beitrag seit 3 Jahren nicht mehr bezahlt wurde.
4. zu c und d) Die Streichung von der Mitgliederliste oder der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstands mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung.
5. zu d) Mitglieder sind auszuschließen, wenn sie grob gegen die Ziele des Vereins verstoßen oder sich anderweitig vereinschädigend verhalten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge und Zuwendungen der Mitglieder, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
2. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in), dem/der Schriftführer(in) und dem/der Geschäftsführer(in) sowie max. zwei weiteren Mitgliedern.
2. Zur Sicherung der Unabhängigkeit dürfen nicht mehr als 2 Mitglieder des Vorstands in Industrie, Handel, Gewerbe oder deren Interessenvertretungen tätig sein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
3. Er kann einen Geschäftsführer mit der Aufgabe der Führung des Vereins betrauen.

§ 10 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche und der Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen sind. Einzelne Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.
2. Vorstandssitzungen können z.B. auch per Telefonkonferenz abgehalten werden.
3. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.
2. Die Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahlen der Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des/der Vorsitzenden
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

8. Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes anwesende Mitglied darf höchstens das Stimmrecht für ein weiteres Mitglied ausüben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.09.2013 in Köln.